

Merkblatt

betreffend Einreichung von Unterlagen bei nach Art. 44 ff SteG veranlagten juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen in Liquidation oder Konkurs

Die Steuerpflicht beginnt gemäss Art. 46 Abs. 1 SteG mit der Gründung der juristischen Person, der Verlegung ihres Sitzes oder des Ortes ihrer tatsächlichen Verwaltung ins Inland (unbeschränkte Steuerpflicht); oder mit dem Zeitpunkt, zu dem inländische Erträge erzielt werden oder mit der Eintragung einer inländischen Betriebsstätte ins Öffentlichkeitsregister (beschränkte Steuerpflicht).

Gemäss Art. 46 Abs. 2 endet sie mit dem Abschluss der Liquidation oder mit der Verlegung des Sitzes oder des Ortes der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland (unbeschränkte Steuerpflicht); oder mit dem Wegfall inländischer Erträge oder mit der Löschung der inländischen Betriebsstätte im Öffentlichkeitsregister).

Bei eintragungspflichtigen Gesellschaften wird dabei jeweils auf den Eintrag bzw. die Löschung im Öffentlichkeitsregister abgestellt.

Steuerpflichtige, die nach den Bestimmungen von Art. 44 ff SteG veranlagt werden, haben jährlich eine vollständig und korrekt ausgefüllte sowie rechtsgültig unterzeichnete Steuererklärung (Art. 94 Abs. 2 SteG) unter Beilage sämtlicher im Art. 41 SteV bezeichneten Unterlagen einzureichen.

1. Unternehmen in Liquidation

Ein Unternehmen in Liquidation hat eine vollständig und korrekt ausgefüllte - mit allen Unterlagen gemäss Art. 41 Abs. 2 SteV - rechtsgültig unterzeichnete Steuererklärung einzureichen. Verantwortlich für die Einreichung der Steuererklärung ist der Liquidator. Bei nicht fristgerechter Einreichung wird das Unternehmen durch die Steuerverwaltung gemahnt und gebüsst.

In begründeten Fällen kann der Liquidator – nach Rücksprache mit der Steuerverwaltung - auf die Einreichung eines Testats zur Jahresrechnung bzw., falls er keinen Zugriff auf die Unterlagen und die Jahresrechnung hat, auf die Einreichung der Jahresrechnung verzichten.

2. Unternehmen in Konkurs

Zum Zeitpunkt der Konkureröffnung erstellt die Steuerverwaltung für alle noch offenen Vorjahre und bis zum Tage der Konkureröffnung eine Veranlagung. Dies gilt auch für die Zeit zwischen dem Anfang des laufenden Geschäftsjahres und dem Konkureröffnungsdatum.

Für ein Unternehmen in Konkurs wird vom Konkursrichter ein Masseverwalter eingesetzt. Die Aufgabe des Masseverwalters besteht in der Zusammenstellung der Vermögenswerte und der Schulden des Unternehmens in Konkurs. Aufgrund seiner Aufgabenstellung und Möglichkeiten kann der Masseverwalter in der Regel keine ordnungsgemässe Buchhaltung führen.

Sofern keine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt werden kann, akzeptiert die Steuerverwaltung die Einreichung einer nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllten, mit dem Vermerk „Vorbehaltlich neuer Tatsachen“ versehene, rechtsgültig unterzeichnete Steuererklärung. Beizulegen ist eine Aufstellung der Vermögenswerte und der Schulden des Unternehmens, soweit diese zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung bekannt sind.

Das Unternehmen wird für die Nichteinreichung der notwendigen Unterlagen gemahnt und gebüsst.

Diese Regelung gilt ab 2012 für das Steuerjahr 2011.

Vaduz, im März 2012

Steuerverwaltung